

## **Merkblatt:**

### Informationen zu den Anforderungen an die Lagerung von Festmistlagerung in ortsfesten Anlagen

Grundwasser sowie Oberflächengewässer sind Bestandteil des Naturhaushaltes und von großer ökologischer Bedeutung für Menschen, Tiere und Pflanzen. Wasser dient dem Erhalt unserer natürlichen Lebensgrundlage und ist daher unverzichtbar. Daher müssen Gewässer so bewirtschaftet und gesichert werden, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit dienen und vermeidbare Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen verhindert werden.

- Mit dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wurde daher der Vorsorgegrundsatz getroffen, dass wassergefährdende Stoffe nur so gelagert oder abgelagert werden dürfen, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Eines der wichtigsten Instrumente ist es zu verhindern, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagen ausdringen können und so zu Verunreinigungen in Oberflächengewässern und im Grundwasser führen.

Festmist ist allgemein als wassergefährdend eingestuft (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen), daher gelten für das Bauen und Betreiben solcher Anlagen bestimmte Grundsätze. **Diese Grundsätze sind sowohl von gewerbebetreibenden Betrieben wie auch von privaten Tierhaltern einzuhalten.**

**Nachfolgend sind alle wesentlichen baulichen Anforderungen an die Lagerung von Festmist in ortsfesten Anlagen zusammengefasst:**

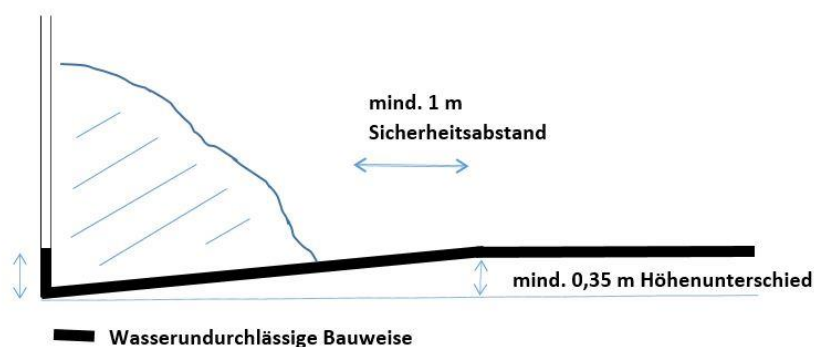
- Alle Anlagenteile, welche mit Festmist in Berührung kommen, müssen standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sowie dauerhaft dicht sein
- Ortsfeste Anlagen zum Lagern von Festmist/Silage sind mit einer dichten und wasserundurchlässigen Bodenplatte zu versehen. Es ist nach DIN 1045 wasserundurchlässiger Beton zu verwenden. Die Festmistplatte ist mit stetigem Gefälle auszubilden
- Zur ordnungsgemäßen Ableitung bzw. Auffangen der Jauche ist die Bodenplatte einer Festmistlagerstätte seitlich einzufassen. Die Höhe der seitlichen Begrenzung ist der Stapelhöhe des Mistes anzupassen. Die seitliche Einfassung muss jedoch mind. bis zu einer Höhe von 35 cm flüssigkeitsdicht ausgebildet sein
- An der offenen Seite der Mistlagerungsstätte ist ein Sicherheitsabstand von mind. 1 m bis zum Ende der Bodenplatte einzuhalten

#### **Bemerkung:**

Dieses Merkblatt wurde nach bestem Wissen auf Basis der Informationen erstellt, welche im Februar 2022 zur Verfügung standen. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Regelungen können Veränderungen unterliegen. Bitte informieren Sie sich regelmäßig über Neuerungen.

- Die Anlage ist gegen das Eindringen von Oberflächenwasser aus dem umgebenden Gelände zu schützen. Dies gilt nicht für Lagerflächen, auf denen Ballensilage (Rund- und Quaderballen) gelagert werden, wenn auf der Lagerfläche keine Entnahme von Silage erfolgt
- Jauche/ Silagesickersaft ist in einer, aus wasserundurchlässigem Beton gefertigten, Grube zu sammeln. Sofern eine Ableitung in eine vorhandene Jauche- oder Güllegrube nicht möglich ist, ist eine gesonderte Sammeleinrichtung vorzusehen. Bei Festmist mit hohem Trockengehalt (z. B. Strohreicher Pferde-, Schaf- und Ziegenmist) ist eine wannenförmige ausgebildete Festmistlagerung ohne separate Sammelgrube ausreichend.

### Schematische Darstellung eines wannenförmigen Festmistlagers



Abweichungen dieser Bauweise sind im Einzelfall mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

- Ein Ab- bzw. Überlaufen des Lagergutes und dessen Eindringen in das Grundwasser, in oberirdische Gewässer und in die Kanalisation muss zuverlässig verhindert werden
- Es muss sichergestellt werden, dass Jauche/ Silagesickersaft und das mit Festmist oder Siliergut verunreinigte Niederschlagswasser vollständig aufgefangen und ordnungsgemäß als Abwasser beseitigt oder als Abfall verwertet wird, soweit keine Verwendung entsprechend der guten fachlichen Praxis der Düngung der Landwirtschaft möglich ist
- Vor dem Festmistlager ist eine befestigte Rangier- und Verladefläche auszubilden, die sauber zu halten ist und nicht zum Festmistlager entwässert wird
- Für Festmist ist ab Januar 2020 eine Mindestlagerkapazität von zwei Monaten nachzuweisen (§12 Abs. 4 DüV)
- Festmistlagerstätten benötigen eine Baugenehmigung (§§59 u. 60 NBauO)
- Sofern ein Betrieb, die z. g. Stoffe an Dritte zur Lagerung oder Verwertung abgibt oder diese annimmt, so ist dies durch eine schriftliche vertragliche Vereinbarung mit dem Dritten sicherzustellen. Dies gilt auch für eine regelmäßige Abfuhr des Mistes eines Stallbetriebes mit z. B. Anhängern. Auf Verlangen der nach Landesrecht zuständigen Stellen, wie beispielsweise die Untere Wasserbehörde, haben die Inhaber eines Betriebs durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, dass sie Ihrer Verpflichtung nachkommen

#### **Bemerkung:**

Dieses Merkblatt wurde nach bestem Wissen auf Basis der Informationen erstellt, welche im Februar 2022 zur Verfügung standen. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Regelungen können Veränderungen unterliegen. Bitte informieren Sie sich regelmäßig über Neuerungen.

## **Hinweis**

In Trinkwasserschutzgebieten, Trinkwassereinzugsgebieten und Überschwemmungsgebieten können besondere Auflagen oder Beschränkungen zum Bau oder Betreiben einer Festmistlagerstätte gegeben sein. Diese sind einzelfallbezogen bei der Unteren Wasserbehörde zu erfragen.

Bei Fragen können Sie sich gern auch per E-Mail an die Untere Wasserbehörde der Stadt Goslar wenden. Sie erreichen uns unter folgender E-Mailadresse: [uwb@goslar.de](mailto:uwb@goslar.de).  
Wir setzen uns schnellstmöglich mit Ihnen in Verbindung.

## **Rechtsgrundlagen**

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG), insbesondere § 62
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), insbesondere §§ 13, 52, sowie Anlage 7 (Anforderungen an Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen))
- Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) Merkblatt-M 153
- Cross Compliance (CC): Informationen über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei CC 2020 (P. 1.3 Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silage und Silagesickersäften)
- Düngeverordnung § 12
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO), insbesondere §§ 59 und 60

## **Bemerkung:**

Dieses Merkblatt wurde nach bestem Wissen auf Basis der Informationen erstellt, welche im Februar 2022 zur Verfügung standen. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Regelungen können Veränderungen unterliegen. Bitte informieren Sie sich regelmäßig über Neuerungen.